

INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Beschluss der Änderungssatzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 91 „Leoni-Seeufer König Ludwig“
- ▼ Bebauungsplan Nr. 88 „Postgasse/Aufkirchner Straße“ Konkretisierung des Aufstellungsbeschlusses
- ▼ Beschluss der Änderungssatzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Postgasse/Aufkirchner Straße“
- ▼ Entschädigungssatzung für den Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee
- ▼ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für weiterführende Schulen im westl. Teil des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2014
- ▼ Entschädigungssatzung für den Zweckverband für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 18.07.2014 die baurechtliche Genehmigung zur Nutzungsänderung - Verlegung der Betriebszeiten - für das Nordbad Tutzing auf dem [REDACTED]

[REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148457 im Zimmer 279 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Beschluss der Änderungssatzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 91 „Leoni – Seeufer König Ludwig“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 22.07.2014 die Änderung des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. 91 „Leoni – Seeufer König Ludwig“ gefasst. Da es für den ursprünglichen Geltungsbereich eine rechtsverbindliche Veränderungssperre gab, war diese ebenfalls anzupassen und eine Änderungssatzung über die Veränderungssperre zu erlassen. Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Änderungssatzung der Gemeinde Berg über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 91 „Leoni – Seeufer König Ludwig“ wird in der der Verwaltungsvorlage zur Sitzung des Gemeinderates am 22.07.2014 beigelegten Fassung gemäß § 16 BauGB beschlossen. Sie ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Plan ersichtlich. Die Satzung liegt während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berg, Bauamt, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg zu jedermanns Einsicht aus, über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEIS:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2013 (BGBl. I S. 1548), werden unbeachtlich

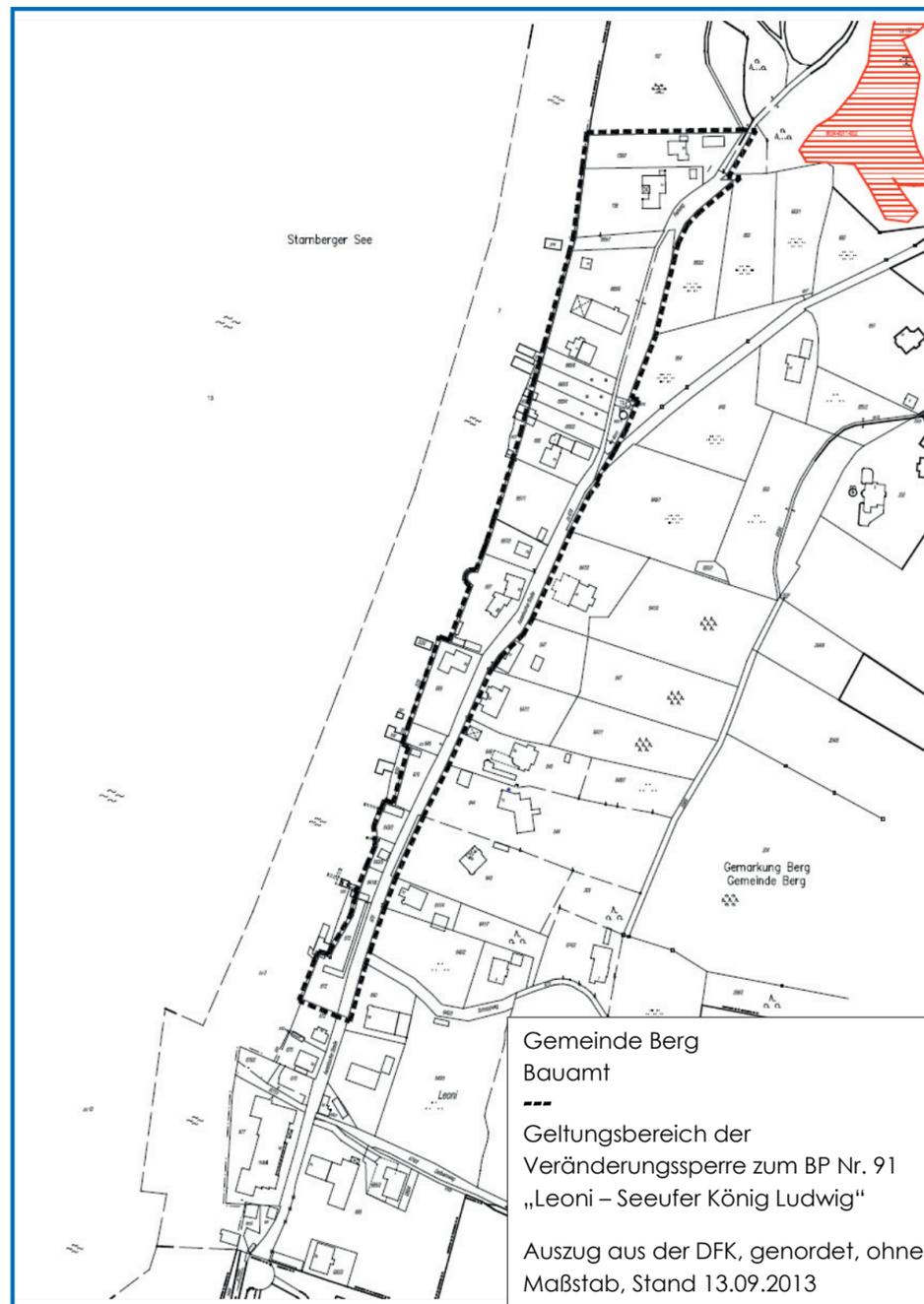
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der

Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Berg, 23.07.2014

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister



...app sofort!

MVV-ticketshop

MVV-ticketshop

landratsamt starnberg

STA
Landratsamt Starnberg

Energieberatung
der Verbraucherzentrale Bayern e.V.

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €)
im Landratsamt Starnberg:

Nächster Termin: Donnerstag, 7. August 2014
13.30 bis 18.00 Uhr

Termine unter Telefon 08151 148-442
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg

Bekanntmachungen des Zweckverbands für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg

◆ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für weiterführende Schulen im westl. Teil des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.96 (GVBl. 540) in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), geändert durch Gesetz vom 10. Aug. 1994 (GVBl. S. 761) und § 17 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.984.750,- €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 4.354.533,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen wird auf 1.600.000,- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht eingesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage und Umlage Verwaltungshaushalt

Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Ein-

nahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf, der nach § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes umgelegt werden soll und der Schuldendienst für die Errichtung der Anlagen, der nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung umzulegen ist, wird

- | | |
|---------------------------|-------------|
| a) für die Realschule auf | 314.300,- € |
| b) für das Gymnasium auf | 917.750,- € |

festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung der Anlagen (mit Ausnahme des Schuldendienstes, der nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung umgelegt werden soll) wird

- | | |
|--------------------------|------|
| a) für die Realschule | -, € |
| b) für das Gymnasium auf | -, € |

festgesetzt.

Die Gesamtumlage beläuft sich auf 1.232.050,- € Der Landkreis Starnberg gewährt dem Zweckverband einen freiwilligen Betriebskostenzuschuss (Gastschülerzuschuss) für alle Schüler aus dem Landkreis Starnberg an der Realschule in Herrsching und am Christoph-Probst-Gymnasium in Gilching in der jeweiligen Höhe wie er in der Ausführungsverordnung zum Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) festgesetzt ist.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Gilching, 24.07.2014

Zweckverband für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg – Manfred Walter, Verbandsvorsitzender

◆ Entschädigungssatzung für den Zweckverband für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg

Der Zweckverband für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.6.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.2.2012, sowie Art. 20 a und 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.4.2001, gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 22. Mai 2014 folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstigen mit ihrem Amt verbundenen Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagensatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte/rätinnen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte/rätinnen, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30,- € festgesetzt.
- (2) Die Verbandsräte/innen, die kraft Amtes (1. Bürgermeister) der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 20,- € festgesetzt.

- (3) Soweit die Verbandsräte/innen Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für Seine/Ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von brutto 500,- €.
- (2) Sein/Ihr Stellvertreter/in erhält für Seine/Ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von brutto 250,- €.
- (3) Die obigen Beträge nach Absatz 1 und 2 nehmen entsprechend an der Gehaltsentwicklung des öffentlichen Dienstes teil und sind insofern dynamisch.

§ 5 Entschädigung des/der Geschäftsführers/in

- (1) Der/Die Geschäftsführer/in erhält für Seine/Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.
- (2) § 4 Absatz 3 dieser Satzung gilt sinngemäß

§ 6 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22. Mai 2014 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 5. Juni 2008 außer Kraft.

Gilching, 22. Mai 2014

Zweckverband für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg – Manfred Walter, Verbandsvorsitzender